

# RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1987

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1 idF 1983/137;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/09/0206 E 23. Jänner 1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Da die Suspendierung ihrem Wesen nach eine sichernde Maßnahme darstellt, war die Behörde auch nicht verhalten, Fragen des Verschuldens des Beschuldigten bzw die allenfalls den Grad eines Verschuldens bestimmende Motivation des Beschuldigten für das ihm angelastete Verhalten näher zu prüfen (Hinweis E 12.9.1984, 84/09/0075).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090037.X01

## Im RIS seit

10.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)